

Das Reichsgericht, das Urheberrecht und das Parteiprogramm der NSDAP

Von Dipl.-Jur. (Univ.) **Simon Apel**, Bayreuth*

Im „Dritten Reich“ wurde nicht nur durch die Strafkammern deutscher Gerichte in zahlreichen Entscheidungen das Recht pervertiert. Auch in den Zivilkammern kam es – nicht nur in „ideologiefälligen“ Rechtsgebieten wie dem Familienrecht – zu unerträglichen Urteilen.¹ Andererseits stößt man vereinzelt auf Entscheidungen, in denen hergebrachte Rechtsgrundsätze gegen die ausdrücklichen Interessen der Machthaber verteidigt wurden. Da in der juristischen, rechtshistorischen Ausbildung die Phase zwischen 1933 und 1945 wohl nur wenig Raum einnimmt, möchte der folgende Beitrag anhand eines solchen Beispiels aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Urheberrechts Studierende der Rechtswissenschaften zur Auseinandersetzung mit der Zivilrechtsgeschichte des Nationalsozialismus anregen.

I. Das Urheberrecht im Nationalsozialismus

1. Ausgangspunkt: Das „alte“ Urheberrecht

Ähnlich wie das BGB hatten auch die Urheberrechtsgesetze zu Zeiten der NS-Herrschaft keine grundlegende Reform und Anpassung an die „neue Ordnung“ durch den Gesetzgeber erfahren. Das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ von 1901, novelliert 1910 (LUG), und das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KUG) von 1907,² galten zwischen 1933 und 1945 – von einer Ausweitung der Schutzfristen abgesehen³ – nahezu unverändert fort.⁴ Dabei waren die deutschen Urheberrechtsgesetze durch die technischen Veränderungen der damaligen Zeit bereits vor der Machtübernahme dringend reformbedürftig. Phänomene wie das Aufkommen des Rundfunks ab 1923, der endgültige Durchbruch der Schallplatte als Produkt für einen Massenmarkt oder der Tonfilm hatten die bestehenden Gesetze an ihre Grenzen geführt. Da die Vorarbeiten für eine Re-

form bereits vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges weit gediehen waren,⁵ ist wohl noch immer ungeklärt, warum keiner der zahlreichen Entwürfe weltanschaulich angepasst verwirklicht wurde.⁶

Der Grund für die Untätigkeit des Gesetzgebers ist jedenfalls nicht darin zu finden, dass das urheberrechtliche Konzept von LUG und KUG mit den Vorstellungen der Nazis in Einklang gestanden hätte.⁷ Denn das deutsche Urheberrecht hatte stets die Person des Urhebers in den Mittelpunkt gestellt. Der „Schöpfer“ bekam im Laufe der Jahrzehnte immer weitergehende Rechte an seinem Werk zugesprochen, deren Begrenzung im Rahmen abschließender Schrankenataloge in den beiden Urheberrechtsgesetzen geregelt war. Nur im Anwendungsbereich dieser Schranken hatten insbesondere die Verwertungsinteressen des Urhebers hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückzustehen. Exemplarisch genannt sei die Schranke aus §§ 19 Nr. 1, 25 LUG, die das Recht zum Zitat aus einem urheberrechtlich geschützten Werk festhielt.⁸

2. Nationalsozialistische Konzeption eines „neuen“ Urheberrechts

Demgegenüber drängte die nationalsozialistische Urheberrechtswissenschaft darauf, die Rechtsstellung des Werkschöpfers zu Gunsten der Allgemeinheit zu beschneiden. Denn der Urheber sei zwar Schöpfer des Werkes, der Akt der Schöpfung sei ihm aber nur möglich, da er Teil der Gemeinschaft sei, aus deren kulturellen Fundus er schöpfe.⁹ Somit wurde das Werk selbst als Grund für das Urheberrecht angesehen, die Interessen des kreativen Individuums dagegen rückten in den Hintergrund.¹⁰ Ein Urheberschutz sollte nur noch zu dem Zwecke stattfinden, den Urheber im Interesse der „Volksgemeinschaft“ zur weiteren kreativen Tätigkeit anzuhalten.¹¹ Wo immer aber die Interessen des Volkes mit

* Herrn Rechtsreferendar *Benjamin Lahusen*, Berlin, sei für seine Anmerkungen zu einer früheren Fassung des Manuskripts herzlich gedankt.

¹ Vgl. nur *Kaul*, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV.: 1933-1945, 1971, S. 64 ff.; *I. Müller*, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 1987, S. 144 f.

² LUG v. 19.6.1901, RGBl. S. 227, novelliert durch das Gesetz v. 22.5.1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13.11.1908, RGBl. S. 793; KUG v. 9.1.1907, RGBl. S. 7.

³ Gesetz v. 13.12.1934, RGBl. II S. 1395; zu Besonderheiten bei der Schutzfrist für Fotografien s. *Dreier*, in: ders./Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, Vor § 64 ff. UrhG Rn. 9.

⁴ *Wandtke*, UFITA 2002/II, 451 (452); LUG und KUG wurden in der Bundesrepublik erst 1965 durch das „Gesetz zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“ (UrhG), BGBl. I, S. 1273, und in der DDR im selben Jahr durch das „Gesetz über das Urheberrecht“ v. 13. September 1965, DDR-GBl. I, Nr. 14, S. 209, abgelöst.

⁵ *Vogt*, Die urheberrechtlichen Reformdiskussionen in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, 2004, S. 309.

⁶ Vgl. *Pahlow*, ZNR 27 (2007), 349 in einer Rezension zu *Vogt* (Fn. 5); ein Grund mag gewesen sein, dass die Entwürfe aus der Weimarer Zeit nicht zur Grundlage eines nationalsozialistischen Gesetzes werden sollten, vgl. *Kopsch*, UFITA 8 (1935), 121 (122).

⁷ Die Literatur zum Urheberrecht in der NS-Zeit ist überschaubar. Instrukтив neben *Vogt* (Fn. 5), S. 301 ff., und *Wandtke*, UFITA 2002/II, 451 ff., noch *Hefli*, in: *Dittrich* (Hrsg.), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es?, 1988, S. 165 ff.

⁸ Heute geregelt in § 51 UrhG.

⁹ Vgl. *Elster*, UFITA 6 (1933), 189 (192 f.); *Kopsch*, GRUR 1936, 451 (453); *Richter*, UFITA 7 (1934), 329 (330).

¹⁰ *Hoffmann*, GRUR 1938, 1 (2); weniger strikt *Bull*, UFITA 7 (1934), 378 (379): Erforderlich sei „Urheberschutz und Werkschutz!“, *Vogt* (Fn. 5), S. 302 f. m.w.N.

¹¹ So die Folgerung von *Vogt* (Fn. 5), S. 302 f. m.w.N.; s. a. *Kopsch*, UFITA 7 (1934), 383 (385, 387); *Hefli* (Fn. 7),

denen des Urhebers kollidierten, sollten letztere zurücktreten.¹² Zwar sollte der Urheber von der Verwertung seines Werkes weiterhin profitieren.¹³ Aber er hatte bei der materiellen Verwertung seiner schöpferischen Leistung stets die „natürlichen Grenzen“ zu beachten, die ihm durch seine „ideelle Verbindung mit der Volksgemeinschaft“ gezogen wurden.¹⁴ Bewerkselligt werden sollte dies durch ein System von gesetzlichen Lizenzen.¹⁵ Hiernach hätte der Urheber die Verwendung seines Werkes zum Wohle der Allgemeinheit nicht mehr unterbinden können, wäre dafür aber finanziell kompensiert worden.

Somit konnte es an dieser Stelle zu einer Kollision des geltenden Rechtes mit der nationalsozialistischen Vorstellung von Urheberrecht kommen.¹⁶

II. Das Reichsgericht und der Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“, Programm der NSDAP, Nr. 24 Abs. 2¹⁷

1. Die urheberrechtliche Seite der Entscheidung

Das Reichsgericht hatte nun 1936 zu entscheiden, ob die Reichs-Rundfunk GmbH (RR), die im Deutschen Reich Radiofunk veranstaltete, Tonträger in ihren Sendungen wiedergeben durfte, ohne den Inhabern der Urheberrechte an diesen Tonträgern¹⁸ Tantiemen dafür zu entrichten.¹⁹ Da bereits zur damaligen Zeit der Grundsatz,²⁰ dass der Urheber am Ertrag aus der Verwertung seines Werkes stets beteiligt werden musste, anerkannt war, urteilte das Gericht: Die RR sendete die Tonträger zu gewerblichen Zwecken und erhielt hierfür

mittelbar Gebühren von ihren Hörern.²¹ An diesem Ertrag war somit der Urheberberechtigte zu beteiligen.²² Soweit im Wesentlichen die urheberrechtliche Begründung.

2. Die Auslegung des LUG unter Berücksichtigung des NSDAP-Parteiprogramms

Pikant wurde der Fall jedoch dadurch, dass die RR vollständig im Eigentum des Deutschen Reiches stand. Dieses wurde in Angelegenheiten der RR vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, also von *Joseph Goebbels*, vertreten. Indem das Gericht *gegen* die RR entschied, entschied es somit indirekt auch gegen das NS-Regime.²³ Die beklagte RR hatte zur Begründung ihres Rechtes, die Tonträger entgeltfrei für ihr Rundfunkprogramm zu verwenden, unter anderem geltend gemacht, der vom Reichsgericht seit langem praktizierte Grundsatz, dass der aus dem Urheberrecht Berechtigte an jeder Verwertung seiner Leistung partizipieren solle, „[vertrage] sich nicht mehr mit dem jetzigen Rechtsdenken [...]“. Vielmehr sei „im nationalsozialistischen Staate die Stellung des Einzelnen zur Volksgemeinschaft von Grund aus verändert.“ Die Interessen des Einzelnen hätten hinter jene der Volksgemeinschaft zurückzutreten, so dass die Rundfunksendung von Tonträgern an die Allgemeinheit entgeltfrei bleiben müsse.

Das Reichsgericht widersprach diesem Standpunkt mit einer bemerkenswerten Argumentation: „Wohl muss [...] Gemeinnutz vor Eigennutz gehen (Programm der NSDAP, Nr. 24 Abs. 2 a.E.). Der Einzelne genügt jedoch seiner Pflicht, [...] übereinstimmend mit den Belangen der Allgemeinheit, zum Nutzen aller geistig oder körperlich zu schaffen (Programm der NSDAP, Nr. 10), dann am besten, wenn die ihm dafür gewährten Bedingungen die Erfüllung der Pflicht begünstigen und fördern. Das geschieht, wenn auch der Urheber [...] für sein Tun der alten Wahrheit gewiß sein darf, dass der Arbeiter seines Lohnes wert ist. Nicht nur ihn, sondern auch andere von gleichen oder ähnlichen Gaben für schöpferische Leistung regt dies zum Wirken im Dienste der Allgemeinheit an. Und so kann mittelbar, was billigen Wünschen des Einzelnen entspricht, der Persönlichkeit Ansporn und Lohn gibt, zu Nutz und Frommen der Volksgemeinschaft Früchte tragen.“²⁴ Diese elegante Begründung mit dem Parteiprogramm der NSDAP²⁵ ermöglichte es dem Gericht, einen bis dahin anerkannten Grundsatz des Urheberrechtes²⁶

S. 165 (169) fühlt sich durch diese dem Urheber zugeordnete Rolle an die „Nutztierhaltung“ erinnert.

¹² Näher *Vogt* (Fn. 5), S. 303; *Wandtke*, UFITA 2002/II, 451 (456); vgl. zeitgenössisch etwa *Kopsch*, UFITA 8 (1935), 121 (124); *A. Müller*, UFITA 6 (1933), 398 (405).

¹³ Vgl. *Elster*, UFITA 6 (1933), 189 (206); *Richter*, UFITA 7 (1934), 329 (333).

¹⁴ *Kopsch*, GRUR 1936, 451 (454).

¹⁵ Allerdings sollte nicht jede zustimmungsfreie Nutzung des Werkes finanziell abgegolten werden; näher *Wandtke*, UFITA 2002/II, 451 (462) m.w.N.

¹⁶ Solche Kollisionen kamen in vielen Rechtsgebieten vor, *Rüthers*, NJW 1988, 2825 (2834).

¹⁷ Das Parteiprogramm ist abrufbar im Internetangebot des Deutschen Historischen Museums unter <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/nsdap25> [28.12.2009].

¹⁸ Vgl. § 2 II 1 LUG.

¹⁹ Urt. v. 14.11.1936, RGZ 153, 1 ff. (Schallplatten und Rundfunk); zum Sachverhalt dort S. 1-3; die wörtlichen Zitate stammen von S. 22 f.

²⁰ S. z.B. schon RGZ 128, 102 (113, Schlager-Liederbücher); 134, 198 (201, Mechanische Musik und ältere Beiträge); der BGH führte diese Rechtsprechung fort, *Vogel*, in: *Schricker*, Kommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, Einleitung Rn. 79; s. exemplarisch BGHZ 11, 135 (143, öffentliche Schallplattenvorführung).

²¹ RGZ 153, 1 (12, Schallplatten und Rundfunk); das Gericht stellte weiter fest, dass das LUG auch keine Schranken des Urheberrechts bereithielt, die die unentgeltliche Verwendung der Tonaufnahmen durch die RR gerechtfertigt hätten.

²² Vgl. RGZ 153, 1 (28, Schallplatten und Rundfunk).

²³ So *Pforzheimer*, Copyright Law Symposium 1 (1939), 9 (55 f.) in einer Publikation aus den USA.

²⁴ Urt. v. 14.11.1936, RGZ 153, 1 (22 f., Schallplatten und Rundfunk) zu den wörtlichen Zitaten in diesem Abschnitt.

²⁵ *Rüthers*, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, 1988, S. 211 erwähnt ein ähnliches Vorgehen in einigen Urteilen des Reichsarbeitsgerichtes.

²⁶ Das grundsätzliche Recht des Urhebers, an der Verwertung seines Werkes finanziell beteiligt zu werden, postulierten z.B.

auch gegen die Interessen der Machthaber zu verteidigen.²⁷ 1934 noch hatte das Gericht die Anwendung des Grundsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und anderer nationalsozialistischer Prinzipien unter Verweis auf die unverändert fortbestehende Gesetzeslage im Urheberrecht schlechthin abgelehnt.²⁸ Mit der Transponierung des Parteiprogramms in geltendes Recht²⁹ war dieser Weg verbaut. Allerdings konnte auch das neue Recht nur mit dem Sinn ins Leben treten, den die Gerichte darin fanden; so wurde die Anwendbarkeit der neuen Grundsätze zwar ausdrücklich bejaht, gleichzeitig aber der Fortbestand der alten Ordnung im Wege der Auslegung sichergestellt. Die Allgemeinheit profitiere eben stärker von ihren Urhebern, wenn diese für die Nutzung ihres Werkes stets einen Lohn erhielten. Somit galt im Dritten Reich weiterhin die Notwendigkeit „dem Urheberberechtigten tunlichst von den Vorteilen etwas zukommen zu lassen, die aus der Verwertung des Werkes [...] entspringen.“³⁰

III. Fazit

Wie in nahezu allen Rechtsbereichen wurden zu Zeiten des Nationalsozialismus auch auf dem Gebiet des Urheberrechts schwere Schäden angerichtet, sei es durch die Vertreibung von „nicht-arischen“ Urheberrechtlern aus ihrem Wirkungsfeld oder mittelbar durch die Einrichtung der Reichskulturkammer, die es unliebsamen Kreativen faktisch unmöglich machte, in ihrem Beruf tätig zu bleiben und ihre Werke zu verwerten.³¹ Und wie in den übrigen Disziplinen unterstützte die Rechtsprechung auch im Urheberrecht den Verfall, indem sie häufig nicht Recht, sondern Unrecht sprach.³² Auch das Reichsgericht war kein Garant oder Hort des Rechts.³³ Exemplarisch erwähnt sei aus dem zivilrechtlichen Bereich das berühmt-berüchtigte Urteil aus dem Jahre 1934, in dem noch ohne positivrechtliche Grundlage die „rassische Zugehörigkeit“ eines Ehepartners als persönliche Eigenschaft gedeutet wurde, über deren Vorliegen und Bedeutung der andere Ehepartner derart irren konnte, dass er zur Anfechtung der Ehe nach dem damaligen § 1333 BGB berechtigt war – und das

selbst dann, wenn die Ehe vor der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ 1933 geschlossen worden war.³⁴

Das hier geschilderte Beispiel zeigt jedoch, dass die Richter im Nationalsozialismus dem ihnen ausdrücklich oder implizit abverlangten Unrecht durchaus mit juristischem Handwerkszeug wie der Auslegung von Normtexten widerstehen konnten. Mit dem Parteiprogramm der NSDAP gegen *Joseph Goebbels* und seinen Reichs-Rundfunk – auch den angeblich „positivistisch wehrlosen“ weil durch den Grundsatz „Gesetz ist Gesetz“ gebundenen³⁵ Richtern am Reichsgericht war es ein Leichtes, „den Nationalsozialismus mit seinen eigenen Waffen“³⁶ zu schlagen. Man fragt sich nur: Warum haben sie das nicht häufiger getan?

schon RGZ 128, 102 (113, Schlager-Liederbücher); 134, 198 (201, Mechanische Musik und ältere Beiträge); der BGH führte diese Rechtsprechung fort, *Vogel* (Fn. 20), Einleitung Rn. 79; s. exemplarisch BGHZ 11, 135 (143, öffentliche Schallplattenvorführung).

²⁷ Eher zweifelnd aber die Frage offen lassend *Hoffmann*, UFITA 10 (1937), 133 (140) in seiner Urteilsbesprechung.

²⁸ RG Urt. v. 10.3.1934, in GRUR 1935, 255 (257).

²⁹ *Rüthers* (Fn. 25), S. 28; *ders.*, NJW 1988, 2825 (2832).

³⁰ RGZ 153, 1 (22, Schallplatten und Rundfunk).

³¹ Vgl. *Vogt* (Fn. 5), S. 302; *Wandtke*, UFITA 2002/II, 451 (466 f.).

³² *Wandtke*, UFITA 2002/II, 451 (461) führt hierzu aus, dass grundsätzlich auch „die Rechtsprechung im Urheberrecht die Menschenverachtung der deutschen Rechtsentwicklung während des Nationalsozialismus dar[stellt]“.

³³ Deutlich *Kaul* (Fn. 1), S. 64, 76, 240 ff.; zurückhaltender *Buschmann*, NJW 1979, 1966 (1973): Im Ganzen „eher reservierte Haltung“ des Reichsgerichts zu den Machthabern und ihren Vorstellungen, jeweils m.w.N.

³⁴ RGZ 145, 1 (4); näher z.B. *Rüthers*, NJW 1988, 2825 (2834) m.w.N auch zu Vor- und weiteren Geschichte dieser Entscheidung; weitere Beispiele aus dem Zivilrecht bei *Kaul* (Fn. 1), S. 66 ff.

³⁵ In diesem Sinne zur Situation der Juristen im „Dritten Reich“ etwa *Radbruch*, SJZ 1946, 105 (107); *Weinkauff*, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. 1, 1968, S. 29, 182; kritisch hierzu z.B. *Walther*, in: Dreier/Säcker (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, 1989, 323 (353 f.).

³⁶ *Wandtke*, UFITA 2002/II, 451 (460), der aber auf die ausdrückliche Argumentation des Gerichts mit dem Parteiprogramm der NSDAP nicht eingeht; *Hefi* (Fn. 7), S. 164 (176) bezeichnet das Urteil zwar als „bekannt“, erwähnt aber gleichfalls nicht die unmittelbare Argumentation mit dem Parteiprogramm.